

5. E-2.4 Windenergie / Gebiete für Windparks

5.1. Ausgangslage

Die Nutzung von erneuerbaren Energien und damit auch der Windenergie auszubauen, ist ein zentrales Anliegen der nationalen Energiestrategie sowie des Energiekonzepts Kanton Solothurn. Nach dem neuen eidgenössischen Energiegesetz ist dies von nationalem Interesse (Art. 12 EnG; SR 730.0). In der Energieverordnung wird präzisiert, dass Windkraftanlagen oder Windparks von nationalem Interesse sind, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh verfügen (Art. 9 EnV; SR 730.01). Der Bund hat zur Windenergie ein Konzept nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) erarbeitet. Dieses legt die Rahmenbedingungen für die Planung von Windenergieanlagen aus Sicht des Bundes fest. Als Grundlage für die Planung von Windenergieanlagen bzw. der Evaluation von Windenergiegebieten erstellt der Bund Karten zur Windgeschwindigkeit, den Bundesinteressen und den Windenergiepotenzialgebieten.

Die Kantone haben gemäss Art. 10 EnG sowie Art. 8b RPG dafür zu sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Der Kanton Solothurn hat bereits vor einigen Jahren ein Kapitel zum Thema Windenergie/Gebiete für Windparks in den Richtplan aufgenommen. Im Richtplan wird als Ziel, eine Produktion von 160 GWh definiert. Dieses wurde aus dem kantonalen Energiekonzept übernommen. Grundlage für die Beschlüsse im Richtplan bildete die Windenergiepotenzialstudie Kanton Solothurn von 2008. Darin sind die relevanten Anforderungen und Kriterien für Windkraftanlagen definiert. Im Sinne einer Positivplanung wurden potenzielle Gebiete für Windparks evaluiert und im Richtplan als Vorhaben festgelegt (5 Gebiete in der Abstimmungskategorie Festsetzung und zwei Gebiete in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis). Aufgrund von neueren Windmodellierungen sowie der technischen Weiterentwicklung der Anlagen zeigte sich, dass sich weitere Standorte potenziell für diese Form der Energienutzung eignen. Aus diesem Grund wurde mit der gesamthaften Überprüfung des Richtplans ein neuer Beschluss aufgenommen, der den Gemeinden ermöglicht, neue Gebiete für Windparks vorzuschlagen.

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel hat mit Schreiben vom 6. März 2019 den Antrag gestellt, den Standort «Chall» als Potenzialgebiet für einen Windpark in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

Die Einwohnergemeinde Wisen hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 beantragt, den Windpark «Wisnerhöchi» aus dem kantonalen Richtplan zu streichen. Das Gebiet «Wisnerhöchi» ist im Beschluss E-2.4.4 als Gebiet für einen Windpark in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen.

5.2. Zweck der Anpassung

Der Richtplan wird an neue Erkenntnisse angepasst, damit die Ziele des Kapitels E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks erreicht werden können.

5.3. Windpark «Chall» Gemeinde Kleinlützel

5.3.1. Vorhaben

Perimeter

Die Industriellen Werke Basel (IWB) sind interessiert, im Gebiet «Chall» auf dem Gemeindegebiet Kleinlützel einen Windpark zu errichten und haben deshalb zwischen 2011 und 2013 Windmessungen durchgeführt. Diese zeigen, dass das vorhandene Windpotenzial den Anforderungen genügt. Es wird ein Perimeter westlich des Challpasses vorgeschlagen. Nördlich und östlich angrenzend befindet sich das im Richtplan des Kantons Basel-Landschaft festgesetzte Potenzialgebiet für einen Windpark Chall-Burg in den Gemeinden Röschenz und Burg im Leimental. Beim vorgeschlagenen Gebiet handelt es sich um eine Fläche von 128 ha, die zu knapp 20% im Landwirtschaftsgebiet und gut 80% im Wald liegt.

Windverhältnisse und Produktion

Aufgrund verschiedener Windmessungen kann von einer mittleren Windgeschwindigkeit von 5.5

m/s auf 140 m über Grund ausgegangen werden. Dieser Wert wurde für die Modellierung der Ertragsprognose verwendet. Je nach Anlagentyp und Nabenhöhe ergibt sich ein Nettoenergieertrag von 4200 bis 5800 MWh/Jahr pro Turbine. Damit ist der in der Windenergiepotenzialstudie Kanton Solothurn von 2008 festgelegte Wert von 3000 bis 4000 MWh/Jahr gut erreicht. Geplant werden fünf Anlagen mit einer angestrebten Mindestleistung von 3 MW pro Anlage, was zu einer erwarteten Jahresproduktion von 21 bis 29 GWh führt. Es handelt sich damit um einen Windpark von nationalem Interesse, da die mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh überschritten ist (Art. 9 EnV).

Erschliessung und Einspeisung

Das vorgeschlagene Gebiet ist für Schwerlasttransporte mit Anpassungen an der Abzweigung in Laufen in Richtung Röschenz und an der Kreuzung auf dem Challpass erreichbar. Die Einspeisung ist an die 50/15 kV-Unterstation in Laufen vorgesehen.

5.3.2. Übergeordnete Planungen

Konzept Windenergie des Bundes

Das Konzept Windenergie definiert einerseits die wichtigsten Bundesinteressen, welche bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind, und gibt andererseits Hinweise zu den hauptsächlichlichen Windpotenzialgebieten, welche im Rahmen der kantonalen Richtplanung abzuklären sind.

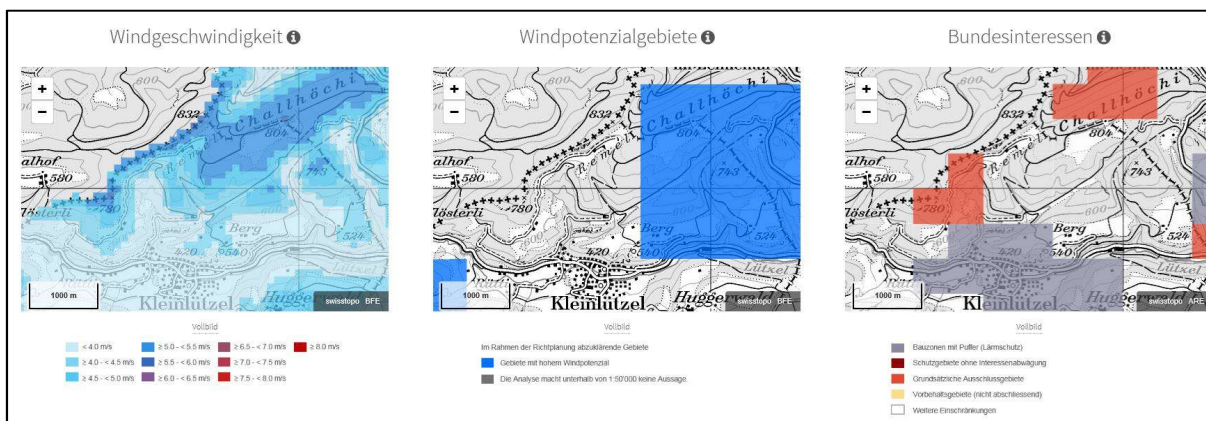


Abb.3: Windatlas Schweiz (http://www.uvek-gis.admin.ch/BFE/storymaps/EE_Windatlas/, 04.10.2019)

Gemäss Windatlas wird das Gebiet «Chall» als Gebiet mit hohem Windpotenzial eingestuft und es werden dort keine Bundesinteressen tangiert.

Kantonaler Richtplan

Im Beschluss E-2.4.1 sind die Planungsgrundsätze für die Windenergie festgelegt.

Das vorgeschlagene Gebiet «Chall» liegt in der Juraschutzzone und einige Flächen des Landwirtschaftsgebiets sind als Fruchtfolgefächern ausgeschieden. Zudem liegt das Gebiet in einer Grundwasserschutzzone.

5.3.3. Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Siedlung/Lärm

Die Siedlungsgebiete von Kleinlützel und Burg i.L. liegt je rund 750 m vom geplanten Gebiet entfernt. Der Abstand zu den nächstgelegenen Höfen Berg, Buschlen und Schützebnet beträgt 500 m (Berg) bzw. 1000 m. Für die Beurteilung sind die Bestimmungen der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) massgebend.

Fruchtfolgefächern

Windenergieanlagen und ihre Erschliessung auf Fruchtfolgefächern sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Verlust an Fruchtfolgefächern soll durch geeignete Massnahmen kompensiert wer-

den. In der nachgeordneten Planung ist der Standortnachweis der Anlagen zu erbringen und all-fällige Kompensationsmassnahmen festzulegen.

Landschaft

Die Errichtung eines Windparks stellt einen Eingriff in die Landschaft dar. Die einzelnen Anlagen sind relativ gut sichtbar, auch wenn sie aufgrund des Reliefs teilweise abgedeckt werden. Das gesamte Gebiet liegt in der Juraschutzzone so wie die übrigen Gebiete für Windparks des Kantons Solothurn.

Ortsbilder

Burg i.L. (BL) ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgenommen. Aufgrund der Distanz und des Höhenunterschieds von mehr als 300 m ist keine Beeinträchtigung des Ortsbilds zu erwarten. Der Nachweis ist in der nachgeordneten Planung zu erbringen.

Wald

Für das Gebiet werden auch Waldstandorte einbezogen. Gemäss Windenergiekonzept Schweiz ist der Wald als «Vorbehaltsgebiet» zu betrachten. Dazu müssen Alternativen ausserhalb des Waldes geprüft werden. Die Standortgebundenheit ist mit einer umfassenden Interessenabwägung nachzuweisen.

Artenschutz

Es wurden Vorabklärungen für Zug- und Brutvögel sowie Fledermäuse vorgenommen. Bei den Brutvögeln wird am problematischsten das Vorkommen des Wanderfalken beurteilt. Der Brutplatz am «Galgenfelsen» liegt weniger als 1 km vom geplanten Perimeter des Windparks entfernt. Ebenfalls in der Nähe liegt der Brutplatz «Redelsfluh», innerhalb von rund 3 km liegen die Brutplätze «Schlossfelsen» und «Klösterli». Das Konfliktpotenzial für Zugvögel wird aufgrund von Modellierungen als klein eingestuft. Bezüglich Fledermäusen wird das Gebiet «Chall» als Standort mit besonderen Aktivitäten eingestuft. Weitere Abklärungen sind in der nachgeordneten Planung notwendig.

Grundwasser

Das vorgeschlagene Gebiet «Chall» liegt zum grössten Teil in der Schutzzone S3. Diese wurde 1983 ausgeschieden und entspricht nicht mehr der Gesetzgebung. Sie wird deshalb zurzeit überprüft. Das ganze Gebiet liegt zudem im Gewässerschutzbereich Au zum Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer. Weitere Abklärungen sind in der nachgeordneten Planung notwendig.

Relevante Technische Anlagen des Bundes

Die Abklärungen zu den relevanten technischen Anlagen in der Kompetenz des Bundes umfassen: Zivilluftfahrt, Militärluftfahrt und militärische Anlagen, meteorologische Messinstrumente und Richtfunkstrecken. Sie zeigen, dass es keine Auswirkungen gibt, welche einer Errichtung eines Windparks im Gebiet «Chall» entgegenstehen würden. Bezüglich Abflugverfahren des Flughafens Basel-Mulhouse sind im nachfolgenden Verfahren Höhe und Position von Windenergieanlagen bzw. weitere Massnahmen darauf abzustimmen.

5.3.4. Gesamtbeurteilung

Beim Windpark «Chall» handelt es sich um einen Windpark von nationalem Interesse, da die mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh übertroffen wird. Es handelt sich gemäss Bund um ein Windpotenzialgebiet, welches im Rahmen der kantonalen Richtplanung abzuklären ist.

Der Planungsgrundsatz E-2.4.1 des kantonalen Richtplans ist berücksichtigt, die Beurteilung gemäss Windenergiepotenzialstudie Kanton Solothurn von 2008 fällt grundsätzlich positiv aus. Beim Bereich Natur werden jedoch je nach Tiergruppe erhebliche Konflikte mit Flora und Fauna als wahrscheinlich angenommen.

Bei der weiteren Bearbeitung ist die Standortgebundenheit im Wald bzw. auf Fruchtfolgeflächen darzulegen, die Einhaltung der Gewässerschutzgesetzgebung nachzuweisen, und es sind Massnahmen zur Vermeidung von Konflikten mit Flora und Fauna zu erarbeiten. Generell ist die Umweltverträglichkeit in der nachgeordneten Planung zu prüfen.

5.4. Windpark «Wisnerhöchi» Gemeinden Wisen, Trimbach und Hauenstein

5.4.1. Ausgangslage

Das Gebiet «Wisnerhöchi» war in der ursprünglichen Windenergiepotenzialstudie des Kantons Solothurn vom März 2008 nicht aufgenommen. Aufgrund des 2008 gesamtschweizerisch überarbeiteten Windmodells ergänzte der Kanton Solothurn im September 2008 die Windenergiepotenzialstudien mit drei weiteren Gebieten. Eines davon war das Gebiet «Wisnerhöchi». Dieses wurde, da keine detaillierten Vorabklärungen vorlagen und die Interessenabwägung noch nicht vollständig erfolgt war, in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen.

Die Gemeinde Wisen lehnte bereits in der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans das Vorhaben ab und stellte den Antrag, das Vorhaben aus dem Richtplan zu streichen. Sie begründet ihren Antrag insbesondere mit den landschaftlichen Auswirkungen. Es handelt sich um eine exponierte Lage auf der Hügelkrete, die besonders von Wisen her sehr gut sichtbar ist. Eine Vernehmlassung bei den beiden ebenfalls betroffenen Gemeinden Trimbach und Hauenstein-Ifenthal zeigte, dass sie dem Antrag ebenfalls zustimmen.

Das Gebiet ist im Windatlas Schweiz nicht als Windpotenzialgebiet aufgeführt.

5.4.2. Beurteilung

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) stimmt der Streichung des Windparks «Wisnerhöchi» aus folgenden Gründen zu:

- Aufgrund ungenügend detaillierter Vorabklärungen wurde das Gebiet in die Abstimmungskategorie «Zwischenergebnis» aufgenommen. Für eine Festsetzung müssen vertiefte Abklärungen vorgenommen und das Verfahren zur Anpassung des Richtplans durchgeführt werden.
- Im Planungsgrundsatz E-2.4.1 ist festgehalten, dass die Planung von Windparks im Nutzungsverfahren erfolgt, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Planungsbehörde ist die Gemeinde. Sie entscheidet darüber, ob dieses Verfahren eingeleitet wird.
- Der Bund beurteilt dieses Gebiet nicht (mehr) als Windpotenzialgebiet.

5.5. Anpassung des kantonalen Richtplans

Das Kapitel E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks des kantonalen Richtplans wird angepasst. Der Windpark «Chall» in Kleinlützel wird als Vorhaben in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen (Anpassung des Beschlusses E-2.4.3). Der in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgeführte Windpark «Wisnerhöchi» der Gemeinden Hauenstein-Ifenthal, Trimbach und Wisen wird aus dem Richtplan gestrichen (Anpassung des Beschlusses E-2.4.4).

Die Richtplankarte sowie die Detailkarten werden entsprechend angepasst.

Beschlüsse:

Vorhaben

E-2.4.3

Der Kanton legt folgende Gebiete für Windparks fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**):

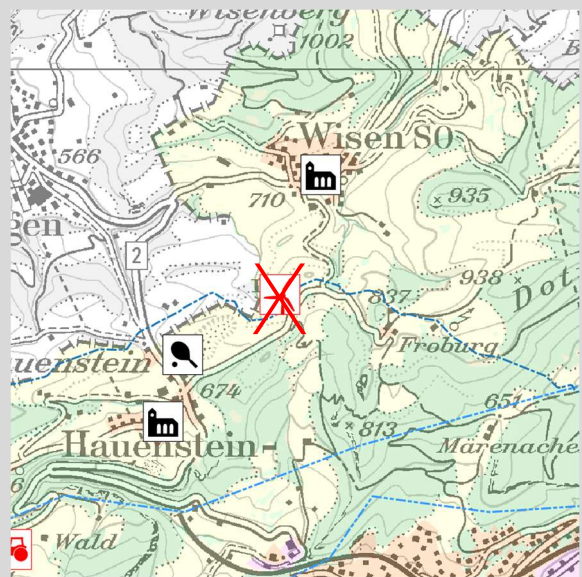
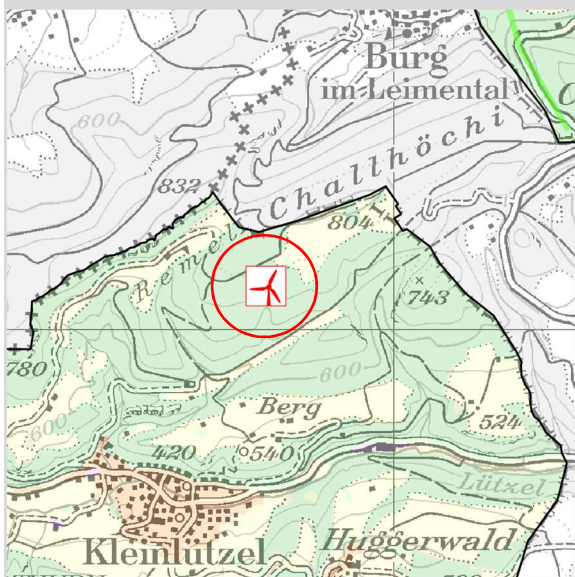
Gemeinde	Gebiet	Planquadrat	Detailkarte
Kleinlützel	Chall	B3/C3	6

E-2.4.4

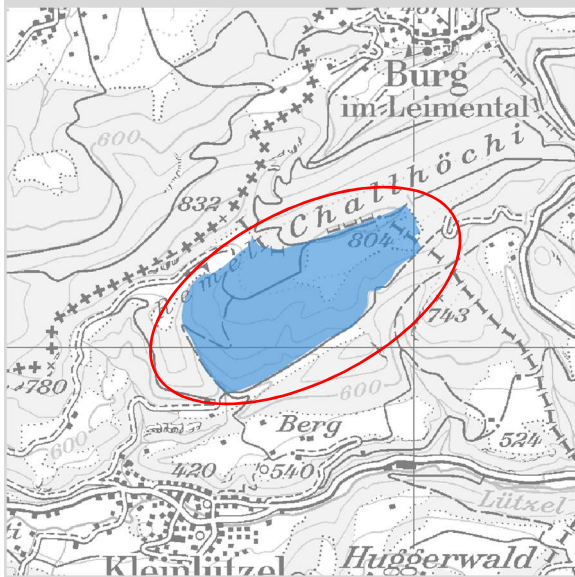
Der Kanton legt folgende Gebiete für Windparks fest (**Abstimmungskategorie Zwischenergebnis**):

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat	Detailkarte
Hauenstein-Ifenthal, Trimbach, Wisen	Wisnerhöchi	I4	7

Richtplankarte (Ausschnitte)



Detailkarten



6: Chall (Gemeinde Kleinlützel)

7: Wisnerhöchi (Gemeinden Hauenstein-Ifenthal, Trimbach, Wisen)

- Festsetzung
- Zwischenergebnis